

Satzung

zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung vom 01.03.1992, zuletzt geändert zum 15.09.2007

- Rettungsdienstgebührensatzung -

die Einleitung erhält folgende Fassung:

Über die Erhebung von Gebühren zur Finanzierung der Kosten, die der Stadt Offenbach am Main aus der Durchführung des Hessisches Rettungsdienstgesetzes von 2010 (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 646) entstehen.

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 1992 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119), sowie der §§ 8 Abs. 1 + 2 und 9 des HRDG von 2010, in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main, in ihrer Sitzung vom 26.01.2012, die nachstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich der Stadt Offenbach am Main beschlossen.

§ 1 Entstehung der Gebührenpflicht

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Offenbach erhebt für die Durchführung des HRDG von 2010 nach §§ 8 Abs. 1 + 2 und 9 HRDG von 2010 Benutzungsgebühren.

Mit den Gebühren werden die Leistungen für

- a) die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung durch die Zentrale Leitstelle
- b) die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadensereignissen gem. § 7 HRDG
- c) die verwaltungsmäßige Ausführung des HRDG

abgegolten, die auf alle, von der Zentralen Leitstelle vermittelten, vergütungsfähigen Rettungsdiensteinsätze umgelegt werden.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Beauftragung eines Leistungserbringers durch die Zentrale Leitstelle, eine vergütungsfähige Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 3 HRDG zu erbringen.

~~§ 3 Gebührenfestsetzung~~

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatz in der Notfallversorgung oder Transportauftrag im Krankentransport 52,50 Euro erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für Stadt und Kreis Offenbach vom 01.03.1992, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.08.2007, außer Kraft.

Offenbach am Main, den 26.01.2012

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

-Dezernat I -

H. Schneider

Horst Schneider
Oberbürgermeister

